

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 871 Datum: 07.02.2013



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Tropenzentrum der Universität Hohenheim**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tropenzentrum der Universität Hohenheim

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 13. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457) hat der Senat am 06.02.2013 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tropenzentrum der Universität Hohenheim beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Ziele und Aufgaben

- (1) Das Tropenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Es ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Vorstand der Universität Hohenheim zugeordnet, der auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit des Tropenzentrums wird in vier Fachgruppen („Pflanzenwissenschaften“ und „Landschaftsökologie“, „Tierwissenschaften“, „Agrarökonomie und -soziologie“, „Agrartechnik und Lebensmitteltechnologie“) geleistet.
- (3) Das Tropenzentrum hat folgende Zielsetzung und Aufgaben:
 - (a) Leistung eines Beitrags zur Lösung von Entwicklungsproblemen in Entwicklungsländern;
 - (b) Zusammenfassung der an der Universität Hohenheim vorhandenen Forschungsaktivitäten in diesem Bereich;
 - (c) Beitrag zur Erweiterung des Lehrangebots in diesem Bereich;
 - (d) Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Tätigkeit in den Tropen und Subtropen;
 - (e) Organisation von Fortbildungsprogrammen;
 - (f) wissenschaftliche Begleitung und Unterstützung von Entwicklungsprojekten;
 - (g) Unterstützung der Mitglieder bei Projektanträgen;
 - (h) Stärkung und Ausbau der Netzwerke der Universität Hohenheim mit Universitäten, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Förderern in Deutschland und Entwicklungsländern sowie mit internationalen Forschungsinstitutionen und entwicklungspolitischen Akteuren;
 - (i) Ausbau der entwicklungsrelevanten Beratung und des Wissenstransfers in die Entwicklungsländer und
 - (j) Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit des Hohenheimer Engagements in Fragen der entwicklungsorientierten Agrarforschung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und Angehörige des Tropenzentrums und des Food Security Centers sind:
1. alle Professorinnen und Professoren aus den Tropeninstituten „Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen“, „Tierproduktion in den Tropen und Subtropen“, „Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen“ sowie aus dem Fachgebiet „Agrartechnik in den Tropen und Subtropen“;
 2. alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität, die in Lehre und Forschung entweder einen Bezug zu den Tropen und Subtropen oder einen Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Centers haben, sofern der Vorstand einem entsprechenden Antrag (Assoziierungsantrag) zugestimmt hat;
 3. Privatdozentinnen und Privatdozenten, die entweder mit Bezug zu den Tropen und Subtropen oder mit Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Centers in Lehre und Forschung arbeiten, sofern der Vorstand einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat;
 4. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, die entweder mit Bezug zu den Tropen und Subtropen oder mit Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Centers in Lehre und Forschung arbeiten, sofern der Vorstand einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen des Tropenzentrums bleiben haushaltsrechtlich bei denjenigen Einrichtungen, denen die von ihnen besetzten Stellen zugeordnet sind. Das gilt auch für die räumliche Unterbringung. Mit der Entscheidung über den Antrag auf Zugehörigkeit zum Tropenzentrum entscheidet der Vorstand über die Zuordnung zu einer Fachgruppe entsprechend der Arbeitsrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Die Mitgliedschaft im Tropenzentrum endet:
- für Mitglieder und Angehörige nach Abs. 1 Nr. 1 mit dem Ausscheiden aus den Tropeninstituten „Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen“, „Tierproduktion in den Tropen und Subtropen“ und „Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen“ oder dem Fachgebiet „Agrartechnik in den Tropen und Subtropen“;
 - für Mitglieder und Angehörige, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Universität Hohenheim Mitglieder des Tropenzentrums wurden, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Universität Hohenheim;
 - für alle anderen Mitglieder und Angehörige durch Beschluss des Vorstandes des Tropenzentrums.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Vorstandes gem. Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und Abs. 3 besteht gegenüber dem Senat der Universität Hohenheim ein Widerspruchsrecht.

§ 3 Ausstattung des Tropenzentrums

- (1) Zum Tropenzentrum gehören Stellen und Mittel, die dem Tropenzentrum über den Etat bzw. von dritter Seite zugewiesen werden.
- (2) Der Vorstand der Universität Hohenheim weist neue Stellen unter Beachtung der im Antrag dargelegten Zweckbestimmung zu. Diese kann vom Vorstand des Tropenzentrums nur im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Organ geändert werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Tropenzentrums sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Leiterin/der Leiter und
- der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Tropenzentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2-5 genannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Leiterin/des Leiters entgegen und erteilt nach einer Aussprache dieser/diesem die Entlastung.
- (4) Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums einberufen.
- (6) Die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 6 Vorstand

- (1) Das Tropenzentrum und das Food Security Center haben einen gemeinsamen Vorstand. Dem Vorstand gehören an:
 1. je eine Professorin oder ein Professor aus den Tropeninstituten „Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen“, „Tierproduktion in den Tropen und Subtropen“, „Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen“ sowie aus dem Fachgebiet „Agrartechnik in den Tropen und Subtropen“; die an dem jeweiligen Institut tätigen Professorinnen und Professoren benennen sie/ihn aus ihrer Mitte;
 2. eine Professorin oder ein Professor aus jeder der vier Fachgruppen „Pflanzenbau und Landschaftsökologie“, „Tierproduktion“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“, „Agrartechnik und Lebensmitteltechnologie“, die oder der keinem der Tropeninstitute „Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen“, „Tierproduktion in den Tropen und Subtropen“, „Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen“ sowie dem Fachgebiet „Agrartechnik in den Tropen und Subtropen“ angehören darf; diese oder dieser wird auf Vorschlag der Fachgruppe von der Mitgliederversammlung gewählt;
 3. drei Professorinnen/Professoren mit einem Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Center, die auf Vorschlag der Mitglieder des Tropenzentrums und des Food Security Centers von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 4. zwei Angehörige des akademischen Mittelbaus, die auf Vorschlag der Mitglieder des Tropenzentrums und des Food Security Centers von der Mitgliederversammlung gewählt werden, davon eine oder einer aus einem der Tropeninstitute „Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen“, „Tierproduktion in den Tropen und Subtropen“ und „Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen“ oder dem Fachgebiet „Agrartechnik in den Tropen und Subtropen“ und eine oder einer aus dem assoziierten Bereich. Voraussetzung ist, dass sie/er ein eigenes Forschungsprojekt bearbeiten;

5. eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des akademischen Mittelbaus mit einem Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Center, die/der auf Vorschlag der Mitglieder des Tropenzentrums und des Food Security Centers von der Mitgliederversammlung gewählt wird;
 6. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter; der Vorschlag erfolgt durch die Fachschaft Agrarwissenschaften, die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Bestellung erfolgt zum 1. Januar;
 7. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Tropenzentrums mit beratender Stimme; und
 8. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Food Security Center mit beratender Stimme.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden von der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums und der Leiterin/dem Leiter des Food Security Center abwechselnd geleitet.
- (3) Der Vorstand des Tropenzentrums wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Amtszeit der unter § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 aufgeführten Personen beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Januar. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin/ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.
- (4) Der Vorstand hält mindestens einmal pro Semester eine Sitzung ab.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Entwicklung von Strukturkonzepten für die tropenorientierte Forschung;
 2. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms des Tropenzentrums und seine Koordination;
 3. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Food Security Center;
 4. Konzeption von Weiterbildungsveranstaltungen;
 5. Aufstellung von Finanzierungskonzepten für das Tropenzentrum (hierzu gehört auch das Einwerben von Mitteln Dritter (vgl. § 3 Abs. 1)) und Entscheidung über die Verwendung von Mitteln und Benutzung der Einrichtungen des Tropenzentrums;
 6. Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus Mitteln des Tropenzentrums finanziert werden;
 7. Beschluss über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft;
 8. Beschlüsse über die Einrichtung und Aufgaben der Fachgruppen.
- (6) Der Vorstand kann dem Senat die Abbestellung der Leiterin/des Leiters oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters vorschlagen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies beschließen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin des Tropenzentrums.

§ 7 Leiterin/Leiter

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus den in § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Personen bestellt. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus den in § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Personen bestellt. Leiterin/Leiter und stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Tropenzentrums dürfen nicht gleichzeitig Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Food Security Centers sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet die Leiterin/der Leiter vorzeitig aus dem Amt aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Leiterin/der Leiter und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter bis zur Wieder- oder Neubestellung im Amt.
- (3) Die Leiterin/der Leiter vertritt das Tropenzentrum im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen.
- (4) Sie/er führt mit Unterstützung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Tropenzentrums die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums beruft gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers die Sitzungen des Vorstandes ein.
- (6) Der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 2. Vorsitz bei der Mitgliederversammlung des Tropenzentrums;
 3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung der Organe des Tropenzentrums über die Geschäftsführung und über alle wesentlichen, das Tropenzentrum betreffenden Angelegenheiten;
 4. Überwachung der Verwendung der dem Tropenzentrum zugewiesenen Ressourcen; und
 5. Erstellung eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten des Tropenzentrums.
- (7) Ihr/ihm obliegen - unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralbereiche der Universität Hohenheim - insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 1. Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen; und
 2. Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal des Tropenzentrums.

§ 8 Beirat

- (1) Das Tropenzentrum und das Food Security Center haben einen gemeinsamen Beirat. Dem Beirat gehören an:
 1. mindestens fünf Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik;
 2. die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums mit beratender Stimme; und
 3. die Leiterin/der Leiter des Food Security Centers mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands für vier Jahre durch den Senat bestellt. Der Beirat berät die Organe des Tropenzentrums sowie die Organe des Food Security Centers. Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirats.

- (3) Der Beirat wählt im Turnus von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Der Beirat verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Tropenzentrums ist der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterstellt. Sie/er ist verantwortlich für die Abwicklung der Beschlüsse des Vorstands, insbesondere für die Verwaltung und Abrechnung sämtlicher über die Geschäftsstelle des Tropenzentrums verwalteten Mittel. Sie/er erledigt für die Leiterin/den Leiter die laufenden Verwaltungsaufgaben des Tropenzentrums.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der der Geschäftsstelle des Tropenzentrums zugeordneten Bediensteten.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Tropenzentrums.

§10 Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen des Tropenzentrums und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern des Tropenzentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität sowie andere Personen können mit Vorhaben, die für die Ziele des Tropenzentrums relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Entscheidungen hierüber trifft die Leiterin/der Leiter.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Tropenzentrums in ihrer Fassung vom 15. Februar 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 07.02.2013

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -